MERKBLATT
JUGENDFEUERWEHR IM KANTON ZÜRICH

40.14
1. Januar 2019 (rev. per 1. Januar 2025)

Gebäudeversicherung Kanton Zürich · Thurgauerstrasse 56 · Postfach · 8050 Zürich
T 044 308 21 11 · F 044 303 11 20 · info@gvz.ch · www.gvz.ch

1 EINLEITUNG

Im Kanton Zürich besteht grundsätzlich eine Jugendfeuerwehr (JFW) mit folgendem Zweck:

– Förderung des Nachwuchses zur nachhaltigen Sicherung der Mannschaftsbestände in den Feuerwehrorganisationen;
– Erhaltung des Milizsystems der Feuerwehren;
– Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Jugendliche.

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Trägerschaften im Kanton Zürich, welche eine JFW betreiben.

2 ZUSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDEN

2.1 Trägerschaft

Als Trägerin des Feuerwehrwesens liegt die Zuständigkeit und Verantwortung für den Betrieb einer JFW bei den politischen Gemeinden (nachfolgend Gemeinde). Die Gemeinde entscheidet, ob eine JFW in der eigenen Feuerwehrorganisation betrieben wird.

Mehrere Gemeinden können sich für die Zweckerfüllung der JFW zusammenschliessen oder diese delegieren (Bezirks-Feuerwehrverband, Interessensgemeinschaft usw.)

2.2 Betreuer/Ausbilder/Kommandant

Die jeweilige Trägerschaft stellt sicher, dass genügend Betreuende für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr (AdJF) zur Verfügung stehen. Es sind folgende Funktionen mit geeigneten aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu besetzen:

– Betreuer: Jugendvertreter in der Ortsfeuerwehr (Fahrer)
– Ausbildner: Bildet die AdJF aus (kann auch ein Betreuer sein)
– Kommandant: Leiter der JFW bei überörtlichen Organisationen

2.3 Material

Die Trägerschaft stellt der JFW für ihre Übungen jeweils das notwendige Material zur Verfügung.

2.4 Kosten

Die Trägerschaft übernimmt die Kosten für die JFW, sollte dieses Merkblatt keine andere Regelung vorsehen.

3 ZUSTÄNDIGKEIT DER GVZ

Die GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich erbringt folgende Leistungen:

- Sie stellt den Gemeinden eine dem Feuerwehrhandwerk angepasste minimale persönliche Schutzausrüstung für die AdJF leihweise und kostenlos zur Verfügung (Bekleidungsreglement GVZ).
- Sie führt für die AdJF, Betreuer, Ausbildner und Kommandanten kostenlose Grund- und Weiterbildungskurse durch. Diese umfassen ausschliesslich den Ausbildungsteil.
- Sie kann auf Bestellung den JFW zusätzliches Kursmaterial zur Verfügung stellen.
- Sie übernimmt die Kosten für die gesamtschweizerische Versicherungslösung der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) für die AdJF im Kanton Zürich.

4 ANGEHÖRIGE DER JUGENDFEUERWEHR

4.1 Voraussetzungen

Über die Aufnahme von AdJF entscheidet das jeweilige Feuerwehrkommando. Die JFW beginnt ab dem Jahr des 13. und endet mit dem 18. Geburtstag.

Staffelung der Kurse

- Nothelferkurs: ab dem Jahr des 14. Geburtstages (2 Tage)
- Grundkurs JFW: ab dem Jahr des 15. Geburtstages (5 Tage)
- WBK I: ab dem Jahr des 16. Geburtstages (1 Tag)
- WBK II: ab dem Jahr des 17. Geburtstages (1 Tag)

Der bestandene Grundkurs JFW entspricht einem bestandenen Grundkurs für Erwachsene.

4.2 Ausrüstung

Die Leihausrüstung der GVZ gemäss Bekleidungsreglement bildet den minimalen Standard für die Ausrüstung der AdJF. Weitere Ausrüstungen gehen zu Lasten der Trägerschaften.

4.3 Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm der AdJF orientiert sich an jenem der ordentlichen Feuerwehrorganisationen auf Stufe Ortsfeuerwehr.

4.4 Integration in Ortsfeuerwehr

Die AdJF können unter nachstehenden Bedingungen in die Ortsfeuerwehr integriert werden.

4.4.1 Übungen der Ortsfeuerwehr

Die AdJF können an den Übungen der Ortsfeuerwehr teilnehmen, wenn der zuständige Feuerwehrkommandant zustimmt, sowie das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Es gelten dabei die Bestimmungen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) als Richtlinie. Eine allfällige Entschädigung der JFW an Übungen der Ortsfeuerwehr ist Sache der Gemeinde.

4.4.2 Einsätze

Mit dem bestandenen Grundkurs JFW und ab dem 18. Geburtstag können die Jugendlichen in die Feuerwehr übertreten und umgehend für Einsätze aufgeboten werden. Die Absolvierung des Grundkurses für Erwachsene ist nicht mehr notwendig.

4.4.3 Atemschutz-Test

4.4.3.1 Grundkurs JFw

Die ärztliche Beurteilung der Atemschutztauglichkeit ist Bestandteil des Grundkurses JFW. Die GVZ regelt die Einzelheiten.

4.4.3.2 Ortsfeuerwehr

Beim Ein-/Übertritt in den ordentlichen Feuerwehrdienst ist zwingend die Vorgabe der Vollzugsbestimmungen der OSFIK zur FKS-Richtlinie «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr» (Ziff. 5.1) zu beachten.

5 INKRAFTSETZUNG

Dieses Merkblatt tritt per 1. Januar 2019 (rev. per 1. Januar 2025) in Kraft.

Zürich, 2. Dezember 2024

GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich
Feuerwehr